

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Name/Durchwahl: Mag. Verena Werner /805003
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.810/0024-Pers/6/2016
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMI; Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres); Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beehrt sich zum Entwurf des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 - Inneres wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015):

Zu Z 11 (§ 28 Abs. 2):

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 28 Abs. 2 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 war das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 auf Stiftungen und Fonds von Todes wegen, die bereits vor dem 1.1.2016 letztwillig angeordnet wurden, eindeutig nicht anzuwenden. Auf diese fand daher bisher das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 1975 Anwendung.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll dies nunmehr dahingehend geändert werden, dass das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 sehr wohl auch für derartige Stiftungen und Fonds von Todes wegen gilt. Die alte Rechtslage nach Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 1975 soll nur auf „anhängige Verfahren über die Errichtung von Stiftungen und Fonds von Todes wegen“ anzuwenden sein.

In den Erläuterungen wird von einer „Klarstellung“ gesprochen. Das erweckt den Eindruck, als ob diese neue Regelung bereits ab Inkrafttreten des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (also ab 1.1.2016) gegolten hätte.

Statt von einer „Klarstellung“ zu sprechen, sollte daher in den Erläuterungen vielmehr festgestellt werden, dass diese neue Geltungsbestimmung für Stiftungen und Fonds von Todes wegen erst ab Inkrafttreten dieser Novelle Anwendung findet.

Für Satzungsänderungen, die aufgrund des Überganges vom Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 1975 auf das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 notwendig wurden, sah § 28 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 eine Frist von 24 Monaten ab Inkrafttreten des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 vor. Wird nun mit gegenständlicher Novelle für Stiftungen und Fonds von Todes wegen, die bereits vor Inkrafttreten des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 letztwillig angeordnet wurden, ebenfalls die Anwendbarkeit des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 neu angeordnet, so wäre - im Sinne einer Gleichbehandlung - ebenfalls eine 24-monatige Frist ab Inkrafttreten dieser Novelle anzudenken.

Zu Artikel 2 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

Bereits seit der letzten Novelle des Meldegesetzes und besonders nach dem Inkrafttreten der Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 50/2016, wurde von Bundesländern (Tirol), WKÖ, ÖHV und BMWFW der drohende zusätzliche Aufwand für Betriebe und Gäste beim Einchecken von Familien bzw. Reisegruppen kritisiert.

Seitens des ho. Ressorts wird daher eine Wiedereinführung der vor dem Inkrafttreten der novellierten Regelungen des Meldegesetzes bestehenden Erleichterungen für Familien und Reisegruppen angeregt.

Die Erfassung der Ankünfte und Nächtigungen nach Herkunftsländern ist Eckpfeiler der strategischen Planung im Tourismusmarketing. Das BMWFW tritt daher ebenso wie die 10 Tourismusmarketingorganisationen für die Beibehaltung der Angabe der Postleitzahl (wenn aus Österreich oder Deutschland) bzw. des Herkunftslandes (bei allen anderen Ländern) in der Sammelliste für Reisegruppen ein.

U. e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 28.10.2016
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky